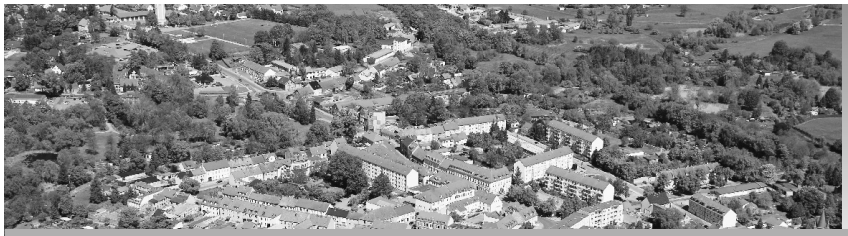

Stadt Müncheberg

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Nr. 01 vom 28. Januar 2019 / 18. Jahrgang

Müncheberger Anzeiger

Inhalt amtlicher Teil

1. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der Stadt Müncheberg für den 05.02.2019 — Seite 1
2. Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 07.02.2019 — Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 31.01.2019 — Seite 2
4. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 29.01.2019 — Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg für den 30.01.2019 — Seite 3
6. Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 26. Mai 2019 Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 11.01.2019 — Seite 4
7. Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Müncheberg und für die Wahlen zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 26. Mai 2019 — Seite 8
8. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.12.2018 — Seite 8
9. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung von personenbezogener Daten durch die Stadt Müncheberg gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) — Seite 9
10. Satzung der Jagdgenossenschaft Münchehofe — Seite 10

Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Vision 2030 – Neues Bild der Region!? Bürgerinitiative B1 mit Vorschlägen zur Teilnahme an den Moro- Wettbewerb zur Umsetzung des Gemeinsamen Zukunftsprojektes für den deutsch – polnischen Verpflechtungsraum (GZK). — Seite 13
2. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2018 — Seite 15
3. Annahme von Grünabfällen — Seite 16
4. Ausgabe von Fahrerlaubnissen — Seite 16
5. Neue Öffnungszeiten des Bürgerbüros ab 01.03.2019 — Seite 16
6. Neue Verteilerstelle für Gelbe Säcke und Verkaufsstelle für Laub-, Abfallsäcke und Banderolen — Seite 16
7. Fundbüro — Seite 16

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der Stadt Müncheberg für den 05.02.2019

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 31. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am 05.02.2019
um 18:30 Uhr
im OT Trebnitz, Remise des Schlosses, Trebnitzer Hauptstraße 6

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Ausschusses vom 02.10.2018 und 04.12.2018

03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen zum Projekt Jugendbauhütte durch das Schloss Trebnitz

05 Einführung und Ausblick auf §18a BbgKVerf

06 Bericht zur AG Bürgerbeteiligung

07 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 02.10.2018 und 04.12.2018

02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

gez. Hahnel
Ausschussvorsitzender

Amtlicher Teil

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 07.02.2019

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:
Die 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Donnerstag, den 07. Februar 2019
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 06.12.2018

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

06 Einwohnerfragestunde

07 Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zum „Windpark Mittelheide“ -> Eingang aus Geschäftsjahr 2018
SV 444/11-18

08 Einstellung des Verfahrens zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich des Stadtforstes -> Eingang aus Geschäftsjahr 2018
SV 445/11-18

09 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 07.02.2019
SV 453/01-19

10 Erweiterung der Verwaltungsvereinbarung Datenschutz
SV 459/01-19

11 Beschluss der geprüften Jahresrechnung 2013
SV 457/01-19

12 Entlastung der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss 2013
SV 458/01-19

13 Zustimmung zu einer Unternehmensbeteiligung der MWGmbH an anderen Unternehmen
SV 460/01-19

14 Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im OT Hoppegarten
SV 433/10-18

15 Entscheidung zum Verlauf einer Kabeltrasse im OT Müncheberg
SV 454/01-19

16 Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a und b BauGB für die Flurstücke 115, 116 und 123 (teilweise) der Flur 16 von Müncheberg „VEP 01/05/19 - Seelower Straße“
SV 455/01-19

17 Einleitung des Verfahrens zur 7.Änderung des Teilflächennutzungsplanes Müncheberg
SV 456/01-19

18 Vereinbarung zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Gesamtwasserwirtschaftliches Konzept Ortslage Eggersdorf/ Dorf“
SV 461/01-19

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 06.12.2018

02 Informationen der Bürgermeisterin

03 Behandlung von Anfragen der Stadtverordneten

04 Kündigung des Nutzungsvertrags mit der naturwind Potsdam GmbH für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bebauungsplangebiet „Windpark Mittelheide“ -> Eingang aus Geschäftsjahr 2018
SV 446/11-18

05 Bestätigung der Vergabe „Munitionsbergung Stadtforst“
SV 450/01-19

06 Bestätigung der Vergabe zum Bauvorhaben „Erneuerung der Brunnenanlage in der Hauptstraße im OT Eggersdorf“
SV 451/01-19

07 Straßeninstandsetzung der „Straße nach Schlagenthin“, OT Hoppegarten
SV 434/10-18

08 Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Müncheberg
SV 448/01-19

09 Erwerb von Straßenflächen im OT Hermersdorf (rückständiger Grunderwerb)
SV 449/01-19

Dr. Wolf
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 31.01.2019

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 31. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 31.01.2019
um 18:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

statt.
Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.11.2018

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Anfragen der Stadtverordneten und Einwohner an den Ausschuss

05 Kurze Erläuterung zum Jahresabschluss 2013

06 Vorbereitung der SVV am 07.02.2019 - öffentlicher Teil

07 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - öffentlich

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.11.2018

02 Vorbereitung der SVV am 07.02.2019 - nichtöffentlicher Teil

03 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - nichtöffentlich

gez. Jaitner
Stellv. Ausschussvorsitzender

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 29.01.2019

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 34. Sitzung des Hauptausschusses wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Dienstag, den 29. Januar 2019
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.11.2018

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Information zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Gesamtwasserwirtschaftliches Konzept Ortslage Eggersdorf/ Dorf“

05 Information zur Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf § 18 a der Kommunalverfassung Brandenburg

06 Information zur Vorbereitung von Kostenschätzungen zu den Schulstandorten

07 Information zum Brandfall am 05.01.2019

08 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2019 - öffentlicher Teil

09 Informationen der Bürgermeisterin

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.11.2018

02 Bestätigung der Vergabe „Frühjahrsaufforstung Stadtforst“
SV 452/01-19

03 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2019 - nichtöffentlicher Teil

04 Informationen der Bürgermeisterin

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg für den 30.01.2019

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 34. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg findet

am 30.01.2019
um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

statt.
Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 28.11.2018

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

05 Einwohnerfragestunde

06 Vereinbarung zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Gesamtwasserwirtschaftliches Konzept Ortslage Eggersdorf/ Dorf“
SV 461/01-19

07 Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im OT Hoppegarten
SV 433/10-18

08 Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a und b BauGB für die Flurstücke 115, 116 und 123 (teilweise) der Flur 16 von Müncheberg „VEP 01/05/19 - Seelower Straße“
SV 455/01-19

09 Einleitung des Verfahrens zur 7.Änderung des Teilflächennutzungsplanes Müncheberg
SV 456/01-19

10 Entscheidung zum Verlauf einer Kabeltrasse im OT Müncheberg
SV 454/01-19

11 Information zum Straßenausbaukonzept Müncheberg (Siedlung)

12 Informationen

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 28.11.2018

02 Straßeninstandsetzung der „Straße nach Schlagenthin“, OT Hoppegarten
SV 434/10-18

gez. Domke
Ausschussvorsitzender

Amtlicher Teil

Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 11.01.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, der Ortsbeiräte der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
   Es sind insgesamt 18 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

2. Wahlkreise
   Im Wahlgebiet besteht ein Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

   3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

   3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum
   Donnerstag,
   den 21. März 2019, 12 Uhr,
   bei der
   Wahlleiterin für die Stadt Müncheberg
   Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg
   schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen
   Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Stadt Müncheberg durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

   5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
   a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
   b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
   c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
   d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
   e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
   Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

   5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
   Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

   5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

   5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

   5.5 Wichtige Beschränkungen
   Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvor-

Amtlicher Teil

Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 11.01.2019

schlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.

b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).

c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

  Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

  Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch - Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinn-

Amtlicher Teil

Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 11.01.2019

gemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch - Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch - Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch - Oderland oder in der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind

- im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum
Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,
bei der
Wahlbehörde, Stadt Müncheberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg
zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde (Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, Müncheberg) spätestens bis
Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,
vorzulegen.
Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern

Amtlicher Teil

Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 11.01.2019

vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungs-unterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge
Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung am 28.03.2019 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten ist das jeweilige Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind für die Ortsbeiräte Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen. Für den Ortsbeirat Müncheberg sind insgesamt neun Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten.
Jeder Wahlvorschlag für die Ortsbeiräte Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz darf insgesamt höchstens 4 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag für den Ortsbeirat Müncheberg darf höchstens 13 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Müncheberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteil bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Müncheberg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens 3 für die Wahl zu den Ortsbeiräten Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz Unterstützungsunterschriften beizufügen. Für die Wahl zum Ortsbeirat Müncheberg sind 10 Unterstützungsunterschriften notwendig.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, poli-

Amtlicher Teil

Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 11.01.2019
Fortsetzung von Seite 7

tischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Stadt Müncheberg
Frau Maria Buch

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Müncheberg und für die Wahlen zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz am 26. Mai 2019

Vorsitzende Buch, Maria

Stellv. Vorsitzende Hüter, Steffi

1. Beisitzer Dr. Tauschke, Marion

2. Beisitzer Brauer, Birgit

3. Beisitzer Dr. Obertreis-Koppelow, Gesine

4. Beisitzer Matthies, Waltraud

5. Beisitzer Thieme, Thomas

Schriftführerin Paschen, Claudia

Der Wahlausschuss beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28. März 2019, 18:00 Uhr, Rathaussaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstraße 1,15374 Müncheberg über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Buch
Wahlleiterin

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.12.2018

Beschluss-Nr.: 378-40-2018

Die vorliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden gemäß § 67 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) beschlossen.
In der Haushaltssatzung werden mit dem Gesamtbetrag
im Ergebnishaushalt
die ordentlichen Erträge auf 13.308.400 EUR
die ordentlichen Aufwendungen auf 14.540.000 EUR
die außerordentlichen Erträge auf 43.000 EUR
die außerordentlichen Aufwendungen auf 3.000 EUR
Im Finanzhaushalt
die Einzahlungen auf 13.739.500 EUR
die Auszahlungen auf 16.002.300 EUR
festgesetzt.

Beschluss-Nr.: 379-40-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg stimmt der Schließung der sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befindenden Kindertagesstätten an folgenden Tagen zu:
Freitag - 31.05.2019
Tag nach Christi Himmelfahrt
Freitag - 04.10.2019
Tag nach dem Tag der Deutschen Einheit
Freitag - 01.11.2019
Tag nach dem Reformationstag
Montag - 23.12.2019
Tag vor Heiligabend

Freitag – Montag - 27.12. - 30.12.2019
zwischen Weihnachten und Silvester

Beschluss-Nr.: 380-40-2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2018 die auf Antrag des Schloß Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrums e.V. finanzielle Unterstützung für die Einrichtung einer Bundesfreiwilligenstelle im Rahmen des Projektes Jugendbauhütte im Trebnitzer Schlosspark in Höhe von 3.600 € für das Jahr 2019.

Beschluss-Nr.: 381-40-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg für das Jahr 2019.

Beschluss-Nr.: 382-40-2018

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt auf ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Entwurfsplanung vom Januar 2018 Gehwegbau Trebnitzer Straße OT Jahnsfelde und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme.

Beschluss-Nr.: 383-40-2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2018 auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes (Stand: 28.09.2018) für den Gehwegbau Karl-Marx-Straße Müncheberg die Erarbeitung eines Entwurfes mit Kostenberechnung.

Beschluss-Nr.: 384-40-2018

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt für die Flurstücke 189, 190 und 191 in der Flur 10 der Gemarkung Müncheberg, gelegen im Ahornring, die teilweise Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 05/01/96 „Eigenheimsiedlung Diebsgrabenring“ hinsichtlich der zeichnerischen Festsetzung „Doppelhaus“.
Demnach darf auf den Grundstücken ein Einfamilienhaus errichtet werden.

Beschluss-Nr.: 386-40-2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Neugestaltung des Straßenraumes Rosenstraße/Rudolf-Breitscheid-Straße und beauftragt auf der Grundlage der Variante 2 (Stand 12.06.2018) die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes mit Kostenschätzung.

Die Beschluss-Nrn.: 385-40-2018, 386-40-2018, 387-40-2018, 388-40-2018, 389-40-2018 wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betraf Grundstücksangelegenheiten, Bauangelegenheiten und den Verkauf von einem Grundstück.

Amtlicher Teil

Allgemeine Informationen zur Verarbeitung von personenbezogener Daten durch die Stadt Müncheberg gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen zutreffend sind. Sie gilt für spezifische Verarbeitungstätigkeiten in Verbindung mit den jeweiligen ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit, insb. zu den Punkten 1.2, 2 bis 8 dieser Information.

1. Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche
Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die

Stadt Müncheberg
Die Bürgermeisterin
Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg
Telefon: (033432) 810
E-Mail:
rathaus@stadt-muencheberg.de

1.2 Bestimmte Stelle
Zweckmäßigerweise werden personenbezogene Daten durch eine bestimmte Stelle innerhalb der Behörde, der eine Aufgabe zugewiesen ist, verarbeitet. Die Kontaktdaten der bestimmten Stelle sind der jeweils zutreffenden ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

1.3 Datenschutzbeauftragter
Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt:

gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Letschin
Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin
Telefon: (033475) 6059-30
E-Mail:
datenschutz@stadt-muencheberg.de

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Der Zweck, einschließlich der jeweiligen Rechtsgrundlage, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ergibt sich aus der ergänzenden Information oder dem Verzeichnis (Art. 30 DSGVO) zur Verarbeitungstätigkeit bei den Stellen nach Pkt. 1.2 bzw. 1.3. Sofern die Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (3) DSGVO informiert.

3. Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich erhebt die Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person. Erhebt die Verantwortliche ausnahmsweise Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert.

4. Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Ob besondere Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten für die betroffene Person bestehen und die Folgen der Nichtbereitstellung sind der ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

5. Datenübermittlungen

Die Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Übermittlungen personenbezogener Daten sowie die Empfänger*innen oder deren Kategorien einschließlich Angaben zu Übermittlungen an Drittländer sind der ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

6. Speicherfristen

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben. Erläuterungen können der ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit entnommen werden.

7. Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausg. Punkt 7.5) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.2 oder, sofern diese nicht bekannt ist, bei der unter Punkt 1.3 benannten Stelle geltend zu machen sind.

7.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung
Jede betroffene Person hat
a) neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen Auskunftsanspruch über ihre durch die Verantwortliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, insb. über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 7 dieser allg. Information,
b) nach Art. 16 DSGVO das Recht, von der Verantwortlichen die Berichtigung von unrichtigen oder die Ergänzung von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
c) den Anspruch, die Verantwortliche zur Löschung der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und
d) unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu fordern.

7.2 Widerspruch
Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

7.3 Datenübertragbarkeit
Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, so hat sie das Recht, die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

7.4 Widerrufsrecht
Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht und die Art und Weise, wie dieser erfolgen kann, informiert.

7.5 Beschwerderecht
Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77,
14532 Kleinmachnow
Telefon: (033203) 356-0,
Fax: (033203) 356-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de

8. Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber.

Amtlicher Teil

Satzung der Jagdgenossenschaft Münchehofe

Die Versammlung der Jagdgenossenschaftsmitglieder des selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes des Ortsteil Münchehofe der Stadt Müncheberg hat am 08.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Genossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes des Ortsteil Münchehofe ist gemäß § 10 Abs. 1 (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Münchehofe“ und hat ihren Sitz in der Stadt Müncheberg, Ortsteil Münchehofe; Alte Seestraße 2, 15374 Müncheberg.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme aller Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Münchehofe, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Münchehofe und den Grenzen der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfaßt die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf gehören gemäß § 9 Abs.1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber oder der Verkäufer dem Vorstand der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.
Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung jagdlicher Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbesitz gehörenden Grundstücke entsteht.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind
1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft, berechtigt. Die Mitglieder können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des §10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
a) den Jagdvorstandes und die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Funktionsträger und,
b) zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied/er des Jagdvorstandes sind und der Jagdgenossenschaft nicht angehören müssen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art des Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Pachtverträge
h) Die Zustimmung zur Weiter-und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeldlichen Jagderlaubnisscheinen
i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
k) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes;
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer
n) Verjährungsfrist für nicht abgerufene Gelder aus der Jagdpacht nach 4 Jahren.
(3) Regelungen im Sinne des Abs. 2 Buchstaben c), bis i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden
(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte an Dritte zu übertragen. Mit Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
(5) die Rechnungsprüfung kann einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Abgabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung wird durch Aushang im Schaukasten des Ortsteils Münchehofe und / oder durch Veröffentlichung im Müncheberger Anzeiger oder der Tagespresse bekannt gemacht. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsver-

Amtlicher Teil

Satzung der Jagdgenossenschaft Münchehofe

sammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht gefaßt werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefaßt. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Stimmzettel und Auszählungsergebnisse sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr aufzubewahren, für den Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
Eheleute können, wenn sie gemeinschaftliches Eigentum an einem Grundstück haben, den jeweiligen Ehepartner auch ohne Vollmacht vertreten.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf (außer seinem Ehepartner) einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Der erste Beisitzer ist gleichzeitig Schriftführer.
Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist;
ist eine Personen- gemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für die Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Sind keine Stellvertreter gewählt worden, bleibt der restliche Vorstand bis zur nächsten Genossenschaftsversammlung handlungsfähig, es ist dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12
Vertretung des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelungen in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
a) Die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
b) die Anfertigung der Jahresrechnung
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe vom Gemeindevorstand (Bürgermeister) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder ver-

Amtlicher Teil

Satzung der Jagdgenossenschaft Münchehofe

treten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen;

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Der Rechnungsprüfer wird mit der Wahl des Vorstandes für 4 Jahre bestellt.. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4BJagdG.

(2) Einnahmen- und Ausgabenanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und dem Kassenführer zu unterzeichnen.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Ist der Betrag für eine Verzinsliche – oder Festanlage zu gering, kann darauf verzichtet werden. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Im Rücklagefonds werden Anteile von Genossenschaftsflächen mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen oder nicht abgerufene Ausschüttungsbeträge mindestens 4 Jahre vorgehalten. Die Genossenschaftsversammlung entscheidet per Beschluss über deren Verwendung.

(5) Von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Müncheberg“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Bekanntmachungen und Einladungen der Jagdgenossenschaft werden in dem Schaukasten des Ortsteils Münchehofe ausgehängt, sie können auch in der Tagespresse oder im Müncheberger Anzeiger veröffentlich werden.

(3) Auswärtige Jagdgenossen werden zu ihren Lasten auf Wunsch schriftlich über die Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft unterrichtet, ansonsten sind sie verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen;

§17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die bisherige Satzung sowie deren Änderungen außer Kraft.

Münchehofe, den 08.10.2018

gez. Dexheimer
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

gez. Scholz
Vorstandsmitglied

gez. Meissner
Vorstandsmitglied

Bekanntmachungsanordnung der Satzung:

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Münchehofe
Vorsitzender: Ingolf Dexheimer
Alte Seestraße 2
15374 Müncheberg

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgend am 08.10.2018 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Münchehofe genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 22.11.2018, AZ: 32.40.13-18-0004 wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 16 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Müncheberg.

Münchehofe, den 10.12.2018

gez. Dexheimer, I.
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

gez. Scholz, R.
stellv. Vorsitzender

gez. Meissner, Steffen
Vorstandsmitglied

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

Vision 2030 – Neues Bild der Region!?
Bürgerinitiative B1 mit Vorschlägen zur Teilnahme an den Moro- Wettbewerb zur Umsetzung des Gemeinsamen Zukunftsprojektes für den deutsch – polnischen Verpflechtungsraum (GZK).

Protestaktion am 30. November 2018 RBB - Reporter vom Blauen Robur_Bus im Gespräch mit Anwohner der B1 Foto: Frank Schütz

Auf der Protestkundgebung am 30.November 2018 gegen den zu erwartenden LKW-Transitverkehr ab dem Jahr 2025 nach Öffnung der Oderbrücke in Kostrzyn nad Odra ohne Tragfähigkeitsbeschränkung in Jahnsfelde erinnerte der Seelower Bürgermeister, Jörg Schröder daran, dass Planungen und Bau von Ortsumgehungsstraßen ca.15 Jahre dauern. Das betrifft vor allem die Orte Manschnow, Diedersdorf, Jahnsfelde, Hoppegarten und Lichtenow sowie weitere Anliegerorte mit hohem Pendleraufkommen nach Berlin und in den Speckgürtel. Nach Angaben des Landesbetriebes für Straßenwesen ist die B1 dafür ausgebaut, täglich 10.000 Kfz im durch-schnittlichen täglichen Verkehr (DTV) aufzunehmen. Was konkret darunter zu verstehen ist, bleibt das Geheimnis des Landesbetriebes für Straßenwesen. Möglichkeiten dies interessierten Bürgern zu erläutern, wurden sowohl bei den von der IHK Ostbrandenburg oder von der Bürgerinitiative B1 organisierten Veranstaltungen kurzfristig wegen Krankheit abgesagt. Anlieger der B1 geht es dabei nicht um die Tragfähigkeit der Straßendecke oder den Radius der Kurven, sondern die Schaffung von Überholspuren, Parkplätzen oder Rettungswegen, die gesundheitlichen Gefährdungen durch Lärm, Abgase, Feinstaub, Stickoxide, CO2, Vibration, Gefahrguttransporte, die Wertverluste ihrer Grundstücke, die Ertüchtigung der lokalen freiwilligen Feuerwehren und weiteren Rettungskräften. Aber auch Orte, die eine Umgehungsstraße haben, haben Grund zur Sorge. Immerhin pendeln täglich ca. 2300 Arbeitnehmer in die Kreisstadt Seelow ein und ca. 1200 aus, davon viele über die B1.

Bei der Verteilung der 15 regionalen Wachstumskerne 2005, in denen z.Z. fast die Hälfte aller sozialversicherungspflichtig (sv) Beschäftigten Brandenburgs arbeitet, ist Märkisch- Oderland leer ausgegangen. Die Folge ist ein hohes und ständig wachendes negatives Pendlersaldo einerseits und andererseits ein hoher Bedarf an leistungsfähigen Pendlerstrecken für Kraftfahrzeuge und Bahn. Bei einer der wichtigsten Pendlerstrecken, der Bundesstraße 1, keinen erkennbaren Handlungsbedarf im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) zu sehen, wenn noch zusätzlicher LKW – Transitverkehr nach Öffnung der Grenzbrücke ohne Tragfähigkeitsbeschränkung droht, ist nicht nachvollziehbar oder anders ausgedrückt, hier wird eine Region bewusst durch brandenburgische Wirtschafts- und Verkehrspolitik abgehangen!

Neben dem verstärkten Pendleraufkommen aus der Region, ist auch eine starke Zunahme polnischer Pendler zu verzeichnen. Mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem Jahr 2011 wurden die politischen Weichen für eine weitere Entwicklung wechselseitiger grenzübergreifender Verflechtungen im deutsch-polnischen Grenzgebiet gestellt. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendler aus Polen in den deutschenTeil der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA nahm zwischen 2011 und 2017 von 198 auf 2189, damit um das 11-fache zu und die Zahl an Gemeinden, in denen Arbeitnehmer aus Polen beschäftigt werden, erhöhte sich von 3 auf nunmehr 44. Zudem wirkte sich die deutliche Zunahme von Transitpendlern, beispielsweise allein zwischen Polen und Berlin von 65 (2011) auf 3229 (2017), auch auf die Nutzung der Infrastruktur in der Region spürbar aus. Der zunehmende Fachkräftemangel in Deutschland und der Brexit (Ende der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus der EU für Großbritannien) wird die Pendlerzahlen noch weiter erhöhen. Bei den sv-pflichtig beschäftigten Einpendlern sind nicht enthalten: Selbständige oder Touristen.

Die 4-spurige Erneuerung der A12 und der Ausbau einer sparsamen Standspur von 2,5 m und damit für eine dritte Fahrspur nicht nutzbar, dauerte 25 Jahre, wobei erneute Reparaturen zwischenzeitlich den Verkehrsfluss stark behindern.

Der vom MIL noch im Jahr 2013 favorisierte sechsspurige Ausbau der A12 fand im aktuellen Bundesverkehrswegeplan keine Berücksichtigung. Der Ausbau der A12 ist lediglich als „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ angemeldet und geht ab 2020/21 vollständig in die Verantwortung des Bundes über. Vor 2030 (nächster Bundesverkehrswegeplan) ist mit keiner Veränderung der jetzigen Situation auf der A12 zu rechnen, aber die Verkehrszählung 2015 zu 2010 weist einen Anstieg des Schwerlastverkehrs um 25,3% aus.

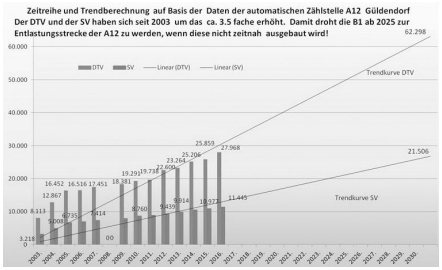

Gemeinsames Zukunftsprojekt für den deutsch – polnischen Verpflechtungsraum bietet neue Perspektiven und Chancen!

Frau Kathrin Schneider, brandenburgische Ministerin für Verkehr und Landesplanung, erläuterte am 4. Oktober 2018 auf der Konferenz zum „Gemeinsamen Zukunftskonzept“ im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) „einer der Verdienste des Konzepts sei es, die Perspektiven verändert zu haben. Das Konzept richte den Blick darauf, dass die deutsch – polnische Grenzregion nicht am Rande des jeweiligen Staates läge, sondern im Zentrum Europas“. Eine Position, die die Bürgerinitiative B1 nur unterstützen kann, denn sie zeigt auch, dass im MIL sich die „Perspektiven verändert“ haben bzw. noch verändern müssen. Zwar ist in der Verfassung des Landes Brandenburg die „ Zusammenarbeit mit dem polnischen Nachbarn“ (Artikel 2 Satz 1 Verfassung Land Brandenburg vom 20.August 1992) als einzigem Bundesland fest verankert, aber 2013 haben die Vertreter der Bürgerinitiative B1 noch die Antwort aus dem MIL erhalten „Es ist nicht Aufgabe und Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg, die künftige Landes- oder Regionalentwicklung des polnischen Staates zu prognostizieren“. Des Weiteren wird auch auf Artikel 39 Satz 2 Verfassung Land Brandenburg hingewiesen „ Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Unversehrtheit vor Verletzungen und unzumutbaren Gefährdungen, die aus Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen entstehen“.

Mit der Aufhebung der Tragfähigkeitsbeschränkung auf der neuen Oderbrücke in Kostrzyn nad Odra werden sich die natürlichen Lebensgrundlagen der Anwohner und

Nichtamtlicher Teil

Vision 2030 – Neues Bild der Region!?
Bürgerinitiative B1 mit Vorschlägen zur Teilnahme an den Moro- Wettbewerb zur Umsetzung des Gemeinsamen Zukunftsprojektes für den deutsch – polnischen Verpflechtungsraum (GZK).

Nutzer der B1 wesentlich verändern und das ist nicht mit dem gegenwärtigen technischen Ausbauzustand der B1 zu kompensieren. Hier hat das Land Brandenburg Gelegenheit, in der Regional- und Landesplanung vorausschauend aktiv zu werden und nicht den Problemen hinterher zu bauen, wie so oft gegenwärtig der Vorwurf erhoben wird.

Die Rechtsprechung im Land Brandenburg zeigt am Beispiel des Ortes Klein Oßnig, dass es sich lohnt, um die Einhaltung der Verfassungsgrundsätze zu kämpfen.

Am 24.10.2018 berichtete die MOZ von der „Krisenrunde zur B169 in Potsdam“. Hier sparen die LKW etwa 30 km gegenüber der Nutzung der Autobahnen ein und machen somit den Ort Klein Oßnig zu einem der verkehrsbelasteten Orte Brandenburgs, so dass die Klagen vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht erfolgreich waren. Lt. Pressemitteilung des Brandenburger Innenministeriums vom 25.10.18 wird die B169 für LKW im Transitverkehr künftig gesperrt. Während in Klein Oßnig von ca. 1400 LKW pro Tag die Rede ist, werden lt. Aussage Ministerin Schneider am 01.03.2018 im Ausschuss für Infrastruktur und Landesplanung des Brandenburger Landtages dann täglich insgesamt 8.000 Fahrzeuge, davon 30% LKW (2.400) die neue B 1 Brücke nach Polen ohne Tragfähigkeitsbeschränkung nutzen. Diese Prognose ist aus dem Jahr 2011, seitdem ist z.B. der Schwerlastverkehr auf der A 12 am Grenzübergang in Swiecko um 25,3% gestiegen. Während Klein Oßnig ein Binnenproblem von Brandenburg ist, berühren die nicht gelösten Probleme der B 1 die Zusammenarbeit mit der Republik Polen und sollten auch den Koordinator der Bundesrepublik Deutschland für die Zusammenarbeit mit der Republik Polen, Herrn Ministerpräsident Woidke, interessieren.

Es droht ein fatales Signal für die deutsch polnische Zusammenarbeit.

Es wäre aus Sicht der Bürgerinitiative B1 ein fatales Signal für die deutsch polnische Zusammenarbeit, wenn einerseits die polnische Seite die Oderbrücke in Kostrzyn nad Odra für geplante 97 Mio. Zloty erneuert und auf deutscher Seite werden keine weiteren Vorkehrungen getroffen, die Anwohner, Berufs- und Gewerbependler vor der zu erwartenden Verkehrslast zu schützen. Folglich könnten die Anwohner erfolgreich vor den deutschen Verwaltungsgerichten klagen, infolge dessen es zu abschnittsweisen Sperrungen der B1 für den Schwerlastverkehr kommen könnte, was keine Seltenheit in der Bundesrepublik ist. (Lt. Verkehrszählung 2015 gab es auf 26 Bundesstraßen abschnittsweise 95 Verkehrseinschränkungen für den Schwerlastverkehr). Mit dieser Befürchtung steht die Bürgerinitiative B1 nicht alleine da, sondern hat in Polen auch Unterstützer. Dies war auch eine entscheidende Voraussetzung für die Teilnahme an den Moro- Wettbewerb zur Umsetzung des Gemeinsamen Zukunftsprojektes für den deutsch- polnischen Verpflechtungsraum.

Am 09.09.2018 antwortete Ministerpräsident Woidke in der „Berliner Morgenpost“ auf die Feststellung „Die Züge sind nicht erst seit gestern voll, auf den Straßen herrscht Stau.“ „Entscheidend ist, dass es lange Zeit nicht ausreichend Geld gab. Das hat sich zum Glück geändert,…“. Also am Geld liegt es nicht, die Situation an der B1 zukunftsorientiert zu planen und zu verändern im Interesse der konstruktiven deutsch – polnischen Zusammenarbeit. Woran liegt es dann??? Diese Frage richtet sich auch an den Koordinator der Bundesrepublik Deutschland für die Zusammenarbeit mit der Republik Polen, Herrn Ministerpräsident Woidke.
Mit folgenden Vorschlägen beteiligt sich die Bürgerinitiative B1 an den Moro- Wettbewerb zur Umsetzung des Gemeinsamen Zukunftsprojektes für den deutsch- polnischen Verpflechtungsraum , um einen Verkehrs- und Umweltkollaps auf der B1 zu vermeiden:

- Anliegerfreundlicher Ausbau der B1 mittels Ortsumgehungen, Überhol- und Rettungsspuren
- eine differenzierte Gestaltung der Maut, die die Nutzung der B1 und anderer Bundesstraßen für den Schwerlast - Transitverkehr unattraktiv macht,
- die weitere Beschränkung der neu zu bauenden Oderbrücke auf 7,5t + Busse im Reise- und Linienverkehr und die Ausschöpfung der Tragfähigkeit nur im Havarie Fall der Autobahnbrücke an der A12. Ein Weiterbestehen des Durchfahrtsverbotes für den Transitverkehr mit Schwerlastverkehr stellt auch keine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit da, weil es an dieser Stelle noch nie einen grenzüberschreitenden Warenverkehr mit 40-t Transit-LKW gab. Zudem gibt es Studien welche darauf verweisen, dass die Warenverkehrsfreiheit bereits bei einer Befahrbarkeit mit Kraftfahrzeugen von 7,5 t gewährleistet wird.
- die Nutzung der vorhandenen Oderbrücke bei Hohenwutzen mit einer vorhandenen 40 t Tragfähigkeit; hier sind es nur 8,5 km bis zum Anschluss an die Oder–Lausitz-Trasse, die Autobahnanschluss an die A11, A12, A20 und A15 haben soll und die nicht durch geschlossenen Orte führen wird. Diese Option würde auch den Schwerlastverkehr (SV) aus der Stadt Kostrzyn nad Odra nehmen, da sich die Sonderwirtschaftszone im Norden der Stadt befindet. Verkehrszählungen in Kostrzyn belegen, das sich der SV mit Inbetriebnahme der Sonderwirtschaftszone von 2010 zu 2015 um das 36 fache erhöht hat und 1389 SV –Laster im DTV 2015 durch die Innenstadt fuhren.
(Quelle: Vergleichende Analyse der Pendlerverflechtungen und der Arbeitsplatzverteilung in Deutschland und Polen - Grenzüberschreitende Pendleranalyse der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA S.36 vom Dezember 2017)
Zwischenzeitlich ist die Sonderwirtschaftszone noch weiter ausgebaut worden.
- Ausbau der polnischen Nationalstraße 31 als Zubringer für die polnische Autobahn A2 bzw. der deutschen A12. Es ist für die Anlieger der B1 schwer nachvollziehbar, dass einerseits der polnische Staat mit Steuergeschenken und Niedriglöhnen Investoren anlockt, aber andererseits die verkehrstechnischen und Umweltprobleme auf deutscher Seite bleiben sollen. (Anlage)
- Nutzung der Bahnanlagen in Küstrin – Kietz für ein Güterverkehr Terminal, das einen wesentlichen Teil der Gütertransporte auf die Schiene verlagert bei gleichzeitigem weiteren Ausbau der RB26.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, was unsere polnischen Nachbarn wollen:

Nachfolgende Positionen wurden von Jerzy Korolewicz, dem Marschall des Lubuski Economic Parliament unterzeichnet und am 08.03. 2018 in der Gazeta Lubuska veröffentlicht. (Google – Übersetzung)

1. Das Entwicklungspotential des Gebiets entlang der Netze Noteć und Warta bis zur Mündung in die Oder, die in der Entwicklungsstrategie der Lubuskie Woiwodschaft als „nördliches Band der beschleunigten Entwicklung der Woiwodschaft Lubuskie“ enthalten ist, ist aufgrund einer bedeutenden Kommunikationsbarriere de facto begrenzt.
2. Derzeit können LKWs nicht aus Deutschland, dem kürzesten Weg zu den Investitionsgebieten der beiden größten Teilgebiete der Sonderwirtschaftszone Kostrzyn-Słubice in Kostrzyn und Gorzów fahren. In der Praxis erweitert sie den Zugang zur Unterzone in Gorzów sogar um ca. 150 km, bezogen auf die gerade verlaufenden Straßen, d.h. Nationalstraße 22 und Landstraße 132, bis zum Grenzübergang in Kostrzyn.
3. Der internationale Güterverkehr an den Grenzübergängen des zentral-westlichen-Grenzgebiets Polens erfolgt über die gesamten Brückenübergänge an der Oder in Kołbaskowo, in Richtung Szczecin und in Świecko in Richtung Posen. Leider ist die günstigste Straßenverbindung von Berlin über Kostrzyn, Gorzów nach Danzig und Kaliningrad sowie Bydgoszcz und Toruń aufgrund der Brücke über die Oder mit einer Tragfähigkeit von nur 7,5 Tonnen historisch nicht funktionsfähig.
4. Der Bau eines Brückenübergangs in voller Länge in Kostrzyn ist für die wirtschaftliche und zivilisatorische Zukunft vie-

Nichtamtlicher Teil

Vision 2030 – Neues Bild der Region!? Bürgerinitiative B1 mit Vorschlägen zur Teilnahme an den Moro- Wettbewerb zur Umsetzung des Gemeinsamen Zukunftsprojektes für den deutsch – polnischen Verpflechtungsraum (GZK).

Fortsetzung von Seite

ler polnischer Regionen, vor allem für die wirtschaftliche Entwicklung von Lubuskie-Westpommern und Mittelpommern und Nord-Wielkopolska, von entscheidender Bedeutung.

5. Die neue Brückenüberquerung zusammen mit der Straßenverbindung Kostrzyn – Verbindung der neuen Brücke mit den Nationalstraßen 22 und 31 sowie der Woiwodschaftsstraße 132 – würde gleichzeitig das Verkehrssystem der Stadt von mehreren hundert Lastkraftwagen befreien, die täglich in die Subzone der Sonderwirtschaftszone Kostrzyńsko-Słubicka pendeln.
6. Die Notwendigkeit, eine Brücke entlang des Kostrzyn-Ringes zu bauen, wurde von den städtischen Behörden, der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und den Arbeitgeberorganisationen seit vielen Jahren sowie vom KS SSE-Vorstand aufgegriffen, und auch Unia Izba Łaby / Odry (das internationale, polnisch-tschechisch-deutsche Abkommen) machte auf dieses Problem aufmerksam Handelskammern).
7. Die Investition ist eindeutig durch ökologische Erwägungen gerechtfertigt, da die erhebliche Verkürzung der Transportzeit für Tausende von Tonnen Material und Güter die Abgasemissionen deutlich reduzieren wird, was auch in der Stadt Kostrzyn wichtig ist.
8. Wir fordern die Berücksichtigung der polnisch-deutschen Partnerschaft für die Umsetzung des grenzüberschreitenden Brückenbauprojekts in Kostrzyn, wobei EU-Mittel für die Schaffung europäischer Korridore verwendet werden.

Bernd Baier
Mitglied der Bürgerinitiative B1

Noch können wir Einfluss nehmen!
Wer die Bürgerinitiative B1 durch seine Mitarbeit unterstützen möchte, kann mit Raimar Wendland Kontakt aufnehmen unter folgender Mail – Adresse Raimar-Wendland@t-online.de!
Wer die Bürgerinitiative B1 durch eine Spende unterstützen möchte, kann dies unter folgendem Spendenkonto!
Spendenkonto: Inhaber: Stiftung Oderbruch
Bank: Raiffeisenbank Fürstenwalde
IBAN: DE 62 1709 2404 0004 3082 55
BIC: GENODEF1FW1
Verwendungszweck immer: „Spende Bürgerinitiative B1“
Ihrer Spende dient dazu, die Finanzierung von Protestbannern, Aufklärungsflyern, Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Protestaktionen, Rechtsberatung, Dolmetscherkosten... sicherzustellen!

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2018

Beschluss-Nr. 01/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2017 fest.

Beschluss-Nr. 02/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 686.351,61 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage)zuzuführen (Abwasserbereich 554.250,10 € und im Trinkwasserbereich 132.101,51 €).

Beschluss-Nr. 03/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2017.

Beschluss-Nr. 04/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 05/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Investitions-plan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2019 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 310.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamt-finanzierungsbedarf 2019 in Höhe von 606.000 €.

Beschluss-Nr. 06/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Investitions-plan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2019 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 625.000 € Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungs-bedarf 2019 in Höhe von 550.000 € und einem Finanzierungs-überhang 2020 in Höhe von 75.000 €.

Beschluss-Nr. 07/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/18

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/18

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 13.12.2018 (Beschluss-Nr. 09/18) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen
1.1. Im Erfolgsplan
Die Erträge
6.554.870 €
Die Aufwendungen
6.235.620 €
Der Jahresgewinn
319.250 €

1.2. Im Finanzplan
Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus lfd. Geschäftstätigkeit
- 56.780 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus der Investitionstätigkeit
243.540 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus
der Finanzierungstätigkeit
- 898.040 €

2. Es werden festgesetzt
2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf
0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen
0 €
2.3. Die Verbandsumlage
0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Nichtamtlicher Teil

Annahme von Grünabfällen möglich am:
Mo 8-17
Mi 8-17
Do 8-17
Fr 8-17
Dienstag KEINE Annahme

Ab 01.04.2019 geänderte Preise für die Annahme von Grünabfällen:
Annahme von

1 Stück Laubsack	2,00 €
Anhänger klein	10,00 €
Anhänger groß	20,00 €

Jürgen Herbst
Garten- Landschafts- und Zaunbau
Am Bruch 30
D - 15374 Müncheberg
Tel.: 33432-507

Ausgabe von Fahrerlaubnissen

Seit fast 10 Jahren ist es schon möglich im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg Anträge zum Umtausch, zur Erweiterung oder zur Verlängerung der Fahrerlaubnis zu stellen.
Ab sofort bieten wir ihnen zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros einen weiteren Service an: die Ausgabe der Fahrerlaubnis. Für diesen Service, als nicht zuständige Behörde, ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Runge, Tel. 033432 81-146, E-Mail: jeannette-runge@stadt-muencheberg.de wenden.

Buch
Fachdienstleiterin

Ab 01.03.2019 gelten für das Bürgerbüro, Einwohnermelde- und Standesamt neue Öffnungszeiten

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

N E U E Verteilerstelle für Gelbe Säcke und Verkaufsstelle für Laub-, Abfallsäcke und Banderolen

Auf Grund wiederholter Nachfragen der Bürger werden ab 01.03.2019 im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg (Erdgeschoss, links) Gelbe Säcke ausgegeben bzw. auch Laub-, Abfallsäcke und Banderolen verkauft.

Ausgabe-, Verkaufszeiten:

montags	09:00 - 12:00 Uhr
dienstags	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	09:00 - 12:00 Uhr

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Runge, Tel. 033432 81-146, E-Mail: jeannette-runge@stadt-muencheberg.de wenden.

Buch
Fachdienstleiterin

Fundbüro

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, wird entsprechend Teil II Nr. 7.4 bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

1 Hörgerät
1 Schlüssel
1 Herrenfahrrad mit div. gefüllten Stoffbeuteln
1 Deutschlandkarte
1 Damen-Armbanduhr
1 Herrenuhr Marke Lotus

Die Fundgegenstände werden vom Bürgerbüro der Stadt Müncheberg für die Abholung durch den Eigentümer bereitgestellt. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden.

Buch
Fachdienstleiterin

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr	von 09.00 - 12.00 Uhr
Di	von 13.00 - 18.00 Uhr
Do	von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf
Herr Hans Domke
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf
Herr Jürgen Langer
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten
Frau Ilse Kohn
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg
Herr Dr. Reinhold Roth
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe
Herr Peer Gesper
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebnitz
Herr Thomas Berendt
nach tel. Vereinbarung:
0162/ 76 17 415
thomasberendt@web.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung
033432-81-0

Impressum:
Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de
Auflage: 3.400 Stück
Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de
Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557